

## REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

**Nr.: R-14.1.1-19-16404**

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> wird bestätigt, dass das Bauprodukt  
Feuerschutztür Klassifikation im Gesamtelement EI<sub>2</sub> 30-C5, ein- und zweiflügelig,  
mit/ohne verglasten Seiten-/Oberteilen, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht und  
dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog,  
**PENEDERtherm30**

des Herstellers

### **Peneder Bau-Elemente GmbH**

Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich

hergestellt in den Werken  
Peneder Bau-Elemente GmbH, Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich  
HUECK Aluminium GmbH, Rossakgasse 8, 1230 Wien, Österreich  
alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich  
Mittermair Metallbau GmbH, Winklarner Straße 18, 3300 Amstetten, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle -  
festgelegten Regelwerkes

**ÖNORM B 3850, Ausgabe 2014.04.01**  
**Zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.1**

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch  
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz  
Nummer des Überwachungsvertrages: 3037/7

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> gilt die Registrierungsbescheinigung bis

**16.10.2023**

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> verwendbar und der  
Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1  
Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen  
österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.  
Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Leonding, 17.10.2019



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub  
Leiter der Registrierungsstelle

<sup>1</sup> LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018

## Anhang zu Registrierungsbescheinigung Nr. R-14.1.1-19-16404

### 1. Inhalte der ÜA-Plakette

- ÜA-Zeichen gesetzeskonform
- Nr.R-14.1.1-19-16404
- BPS-OÖ
- Hersteller
- Typ Klassifikation im Gesamtelement EI<sub>2</sub> 30-C5, PENEDERtherm30
- geprüft gem. ÖNORM B 3850

### 2. Die an Firma Peneder Bau-Elemente GmbH vergebene R-Nummer basiert auf

- Antrag der Firma Peneder Bau-Elemente GmbH vom 26.09.2019
- von Firma Peneder Bau-Elemente GmbH beigebrachtem letztgültigen Klassifizierungsbericht, ausgestellt von IBS Linz
- dem von Firma Peneder Bau-Elemente GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 3037/7 abgeschlossen mit IBS Linz
- der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 27.08.2019

### 3. Firma Peneder Bau-Elemente GmbH hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

### 4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Juli 2020 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 3037/7 durchzuführen ist.

### 5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens. Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

### 6. Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.